



KANTON  
NIDWALDEN

Volkswirtschaftsdirektion  
Handelsregisteramt

# Merkblatt: Gesetzliche Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien

November 2019

## I. Hintergrund

Das Globale Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken<sup>1</sup> hat in ihrem am 26. Juli 2016 veröffentlichten Bericht verschiedene Empfehlungen betreffend die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch abgegeben. Die Schweiz hat die Umsetzung dieser Empfehlungen am 21. Juli 2018 beschlossen. Im Rahmen dieser Umsetzung wurde das Obligationenrecht angepasst, was aus Handelsregisterrechtlicher Perspektive zu nachfolgenden Änderungen führt.

## II. Folgen

### I. Unzulässigkeit von Inhaberaktien

Seit dem 1. November 2019 sind Inhaberaktien nur noch bei börsenkotierten Gesellschaften oder als Bucheffekten zulässig.<sup>2</sup> Die Gesellschaften mit unzulässigen Inhaberaktien müssen zwingend ihre Aktien in Namenaktien umwandeln.

### II. Umsetzung

**Übergangsfrist:** Der Gesetzgeber gewährt ab dem 1. November 2019 eine Übergangsfrist bis am 1. Mai 2021. Danach werden die unzulässigen Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt, unabhängig von allfälligen anderslautenden Statutenbestimmungen oder Handelsregistereinträgen.<sup>3</sup>

**Statutenänderung:** Mit der Änderung des Obligationenrechts haben Gesellschaften mit unzulässigen Inhaberaktien die Statuten Ihrer Gesellschaft innert Frist anzupassen. Die Inhaberaktien müssen in Namenaktien umgewandelt werden. Andernfalls werden ab 1. Mai 2021 die Änderungen von Amtes wegen mit einer Bemerkung eingetragen, dass die Statuten vom Eintrag im Handelsregister abweichen. Nach Ablauf der Frist werden sämtliche Statutenänderungen zurückgewiesen, sofern die Umwandlung in Namenaktien in den Statuten noch nicht erfolgt ist.<sup>4</sup>

**Zulässige Inhaberaktien:** Schafft eine Gesellschaft zulässige Inhaberaktien, muss der Verwaltungsrat den betreffenden Ausnahmefall im Handelsregister eintragen lassen und die erforderlichen Belege einreichen. Im Fall von Bucheffekten ist das Protokoll betreffend Ausgestaltung der Inhaberaktien einzureichen sowie eine schriftliche Bestätigung der Verwahrungsstelle gem. Art. 6 Abs. 1 BEG, dass die Inhaberaktien hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind.<sup>5</sup>

**Meldepflicht unbekannter Aktionäre:** Aktionäre mit Inhaberaktien, die ihrer Meldepflicht gem. Art. 697i OR bis zum 1. November 2019 nicht nachgekommen sind, wird eine 5-Jahres Frist zur Eintragung ins Aktienbuch gewährt, bevor ihre Aktien von Gesetzes wegen nichtig werden bzw. der Gesellschaft als eigene Aktien zufallen.<sup>6</sup>

### III. Weitere Informationen

- [Medienmitteilung des Bundesrats](#)
- [Anleitung zur Umsetzung des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen \(SIF\)](#)

<sup>1</sup> Das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) wurde im Jahr 2000 gegründet und im September 2009 umstrukturiert. Es besteht aus den OECD-Ländern und anderen Gerichtsbarkeiten und sorgt dafür, dass die internationalen Standards hinsichtlich Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken auf internationaler Ebene eingehalten und in einheitlicher Weise umgesetzt werden.

<sup>2</sup> Art. 622 Abs. 1 bis OR.

<sup>3</sup> Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke vom 21. Juni 2019 (AS 2019, 3161).

<sup>4</sup> Siehe Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 21. Juni 2019 (UeB).

<sup>5</sup> Art. 622 Abs. 2 bis OR.

<sup>6</sup> Siehe Art. 8 UeB.